

BV der Rentenberater | Kaiserdamm 97 | 14057 Berlin

**Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Referat IVa 5  
11017 Berlin**

nur per eMail an [IVa5@bmas.bund.de](mailto:IVa5@bmas.bund.de) und [antje.zierke@bmas.bund.de](mailto:antje.zierke@bmas.bund.de)

Datum

21. Oktober 2019

Ihr Zeichen

IVa 5 - 41630/2

betrifft

**Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Rentenberater e.V. hat es sich satzungsgemäß zur Aufgabe gemacht, „*die Öffentlichkeit über die maßgeblichen Sozialgesetzbücher, das Sozialversicherungsrecht und die übrigen Systeme der Altersversicherung aufzuklären und zu unterrichten*“ sowie „*darauf hinzuwirken, dass Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung seine Erfahrungen aus dem Umgang mit den Sozialgesetzen zum Wohle der Bürger berücksichtigen*“. Schon vor diesem Hintergrund bitten wir ausdrücklich um Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, welche die Sozialgesetzbücher betreffen und um entsprechende Aufnahme in den Verbändeverteiler.

Gegen die vorgesehenen Änderungen der Sozialgesetzbücher I, IV, V, VI, VII und X werden durch den Bundesverband der Rentenberater e. V. keine Bedenken erhoben.

Die Neuregelung des § 78 a SG VI und damit die Berücksichtigung des Zuschlages an persönlichen Entgeltpunkten auch bei einem Aufenthalt im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.

**Geschäftsstelle**

Kaiserdamm 97  
14057 Berlin  
  
Telefon: 030 62725502  
Telefax: 030 62725503  
  
info@rentenberater.de  
www.rentenberater.de

**Vorstand**

Anke Voss (Präsidentin)  
Thomas Neumann (Stellv.)  
Rudi F. Werling (Stellv.)  
Annette Fresdorf (Beisitzer)  
Daniel Konczwald (Beisitzer)  
RA Tatjana Nagorski (GF)

**Vereinsregister**

AG Charlottenburg  
VR 33939 B

**Steuer**

FA Kö I Berlin  
27/620/62388

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Köln  
BLZ 3705 02 99  
Kto.-Nr. 35994  
  
BIC: COKSDE33XXX  
IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94

Auch die beabsichtigte Neuregelung des § 254 d SGB VI mit der Folgeänderung des § 317 a SGB VI wird ausdrücklich begrüßt. Der Bundesverband der Rentenberater hält es hier jedoch für dringend erforderlich, die Neuregelung auch auf Bestandsrentner Anwendung finden zu lassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung in das vertragslose Ausland verlegt haben. Aufgrund der angenommenen Übersichtlichkeit des betroffenen Personenkreises wäre dies angebracht und im Sinne der Freizügigkeit erforderlich.

Die Ergänzung des § 28 Abs. 1 SGB X dahingehend, dass eine wiederholte Antragstellung auch geltend gemacht werden kann, wenn der Antrag auf die zunächst geltend gemachte Sozialleistung zurückgenommen wird, wird ebenfalls begrüßt. An dieser Stelle wird angemerkt, dass diese Regelung aus der Erfahrung der Rentenberater leider wenig bekannt ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Voss  
Präsidentin